

## **S3NEU Veränderung der Mitgliederversammlung des Trägerwerks / Aufgaben DA**

Antragsteller\*in:           Satzungsausschuss, Diözesanleitung,  
  Diözesanausschuss

### **Antragstext**

1 Die Satzung des Diözesanverbandes wird wie folgt geändert:

#### 2 **§12 Die Diözesankonferenz**

3 (2) Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

4 • Beschlussfassung über

- 5       ◦ die Diözesansatzung,
- 6       ◦ den Rahmen für die Aktivitäten des Diözesanverbandes,
- 7       ◦ das Bildungskonzept,
- gemeinsame Aktionen,
- den Diözesanbeitrag

8 • Entgegennahme der Berichte der Diözesanleitung, des Diözesanausschusses  
9 und der eingerichteten Sachausschüsse und Kommissionen

12 • Entgegennahme des Finanzberichts des Rechts- und Vermögensträgers „KjG  
13 Verwaltungsausschuss e.V.“

14 • Wahl der Diözesanleitung

15 • Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung

16 • Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses

17 • Abwahl einzelner Mitglieder des Diözesanausschusses

18 • **Wahl von fünf Personen in die Mitgliederversammlung des KjG-**  
19 **Verwaltungsausschuss e.V., die nicht dem Diözesanausschuss angehören**

- 20 • Wahl der Delegierten für die KJG-Bundeskonferenz
- 21 • Wahl der Delegierten für die BDKJ-Diözesanversammlung

## 22 §13 Der Diözesanausschuss

23 (2) Dem Diözesanausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 24 • Planung und Vorbereitung der Diözesankonferenz
- 25 • Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
- 26 • **Entsendung von fünf Mitgliedern in die Mitgliederversammlung des KJG-**
- 27 **Verwaltungsausschuss e.V.**
- 28 • **Beratung und Unterstützung der Diözesanleitung**
- 29 • **Förderung der innerverbandlichen Vernetzung der Arbeit der Gremien des**
- 30 **Diözesanverbandes**
- 31 • **Kontakt zu den Ortsverbänden**

## Begründung

Die Satzung soll hinsichtlich der Aufgaben des Diözesanausschusses geändert werden, da diese bisher nicht klar in der Satzung umschrieben waren. Die Aufgaben des Diözesanausschusses müssen gegenüber der Diözesankonferenz sowie auch Interessent\*innen am Amt transparenter gestaltet werden. Darüber hinaus soll die Möglichkeit bestehen, alle Mitglieder des Diözesanverbandes stärker in die finanzielle Entscheidungsfindung einzubinden. Daher möchten wir die Mitgliederversammlung öffnen. Bisher ist diese dem Trägerwerk e.V. vorbehalten, welcher aus den Mitgliedern der Diözesanleitung und dem Diözesanausschuss besteht.

Im Rahmen einer Umstrukturierung im Trägerwerk e. V. wurde die Frage diskutiert, was im Falle eines nicht mehr handlungsfähigen Vorstandes passiert. Dies wäre der Fall, wenn kein Vorstand mehr im Amt ist oder durch längerfristigen Ausfall (z.B. Erkrankungen) die Ausführung des Amtes ruhen muss. Im Ergebnis heißt das, dass die Diözesankonferenz die Zustimmung zur Übertragung weiterer Aufgaben an Mitglieder des Diözesanausschusses erteilen soll. Grundsätzlich ist die Diözesanleitung aber weiterhin als Vorstand des Trägerwerk e. V. aktiv, solange eine ausreichende Besetzung dies gewährleistet.